



## **ESchT-Mitteilung: Übertragbarkeit der ESchT-Stellungnahme zur UVP-VU vom 12.10.2015 für die UVP-VU zur Variante NL-2-Kombi**

Januar 2017

### **Vorbemerkung**

In Ihrer Stellungnahme vom 12.10.2015 hat sich die ESchT mit den im Januar 2015 von der Nagra vorgelegten UVP-Voruntersuchungen (UVP-VU) zu den potenziellen Standortgebieten Jura Ost (JO) und Zürich Nordost (ZNO) beschäftigt. Die UVP-VU wurden zu den Standortarealen (JO-3+ und ZNO-6b) für die drei Lagertypen (HAA-, SMA- und Kombi-Lager) ausgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass diese von der Nagra vorgelegten UVP-VU grundsätzlich gleich aufgebaut und methodisch gleichartig durchgeführt worden waren, war es aus Sicht der ESchT zulässig, sich bei der methodischen Prüfung auf die UVP-VU für ein geologisches Tiefenlager auf den Lagertyp Kombi im Standortareal des Standortgebietes Zürich Nordost (ZNO-6b-Kombi) beispielhaft zu beschränken.

Am 31.03.2016 wurden von der Nagra die UVP-Voruntersuchungen zu Nördlich Lägern (NL) in sechs Varianten vorgelegt, da in diesem Standortgebiet zwei Standortareale (NL-2 und NL-6) ausgewiesen wurden und jeweils alle drei Lagertypen zu betrachten sind. Das BFE hat das BMUB, das Umweltministerium Baden-Württemberg und den Landkreis Waldshut zur Stellungnahme bis zum 15.03.2017 aufgerufen. Das BMUB hat die ESchT beauftragt, die vorgelegten Unterlagen auf Basis der Stellungnahme vom 12.10.2015 zu prüfen.

Die ESchT hat daraufhin geprüft, ob ihre Stellungnahme vom 12.10.2015 auch auf die UVP-VU des Standortgebiets Nördlich Lägern übertragbar ist. Dazu wurde exemplarisch die UVP-VU zu dem grenznäheren Standortareal mit dem komplexeren Lagertyp, die Variante NL-2-Kombi herangezogen. Wesentliche Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist ein Textvergleich der Berichte zur UVP-VU für ZNO-6b-Kombi und NL-2-Kombi. Außerdem wurden alle Feststellungen und Empfehlungen der früheren ESchT-Stellungnahme mit den Ausführungen in der UVP-VU NL-2-Kombi abgeglichen. Daraus ergibt sich die folgende Bewertung hinsichtlich der Übertragbarkeit der ESchT-Stellungnahme zur UVP-VU vom 12.10.2015 für die UVP-VU zur Variante NL-2-Kombi.

### **Zusammenfassendes Fazit hinsichtlich der Übertragbarkeit der ESchT-Stellungnahme zur UVP-VU vom 12.10.2015 für die UVP-VU NL-2-Kombi**

Der Textvergleich der UVP-VU NL-2-Kombi mit der UVP-VU ZNO-6b-Kombi zeigt nur wenige Unterschiede, die sich auf standortbezogene Details beschränken. Grundsätzliche oder methodische Abweichungen sind nicht vorhanden. Alle in der ESchT-Stellungnahme zur UVP-VU vom 12.10.2015 aufgeführten Feststellungen treffen daher nahezu vollständig auch für die UVP-VU NL-2-Kombi zu. Geringfügig abweichende Einschätzungen ergeben sich ausschließlich bezüglich Details aus Kapitel 4 der Stellungnahme und sind der Vollständigkeit halber nachfolgend zusammengestellt. Die in der ESchT-Stellungnahme in Kapitel 5 zusammengestellten Empfehlungen gelten vollständig auch für die UVP-VU NL-2-Kombi. Die

ESchT-Stellungnahme zur UVP-VU vom 12.10.2015 ist somit auch auf die UVP-VU für Nördlich Lägern (Variante NL-2-Kombi) übertragbar.

### **Abweichende Einschätzungen zu Details aus Kapitel 4 der ESchT Stellungnahme**

Die selbstverständlich bestehenden Unterschiede der quantitativen Werte in der UVP-VU NL-2-Kombi, z. B. bezüglich der aus Fahrbewegungen resultierenden Luftschadstoffe, führen nicht zu abweichenden Einschätzungen bei den in der ESchT-Stellungnahme festgestellten Auffälligkeiten. Lediglich bezüglich der beiden folgenden Feststellungen ergeben sich geringfügige Abweichungen:

*Beschränkung des Betrachtungsraums auf das Standortgebiet* (Kapitel 4, S. 11): Der Betrachtungsraum in der UVP-VU NL-2-Kombi wurde geringfügig über die nördliche Grenze des Standortgebiets hinaus ausgedehnt, was auf die spezielle Lage der Oberflächenanlage (OFA) in der Variante NL-2-Kombi zurückzuführen ist, die unmittelbar an der Grenze des Standortgebiets platziert wurden. Die Ortschaft Hohentengen in ca. 1 km Entfernung auf deutschem Staatsgebiet wird daher in die Betrachtungen der Umweltauswirkungen einbezogen, obwohl sie außerhalb des Standortgebiets liegt. Die ESchT-Empfehlungen zur Ausweitung des Betrachtungsradius sind allerdings nach wie vor relevant.

*Umwelt- und wassergefährdende Stoffe in der Bauphase* (Kapitel 4 e), S. 14): Bei den Betrachtungen zu den wassergefährdenden Stoffen (Kapitel 7.6 der UVP-VU NL-2-Kombi) wird, abweichend vom Bericht zu ZNO-6b-Kombi, auch auf mögliche Auswirkungen dieser Stoffe auf das Grundwasser in der Bauphase – nicht nur in der Betriebsphase – eingegangen. Allerdings sind die Ausführungen sehr generisch und bedürften einer Vertiefung. Die übrigen Kommentare unter Punkt 4. e) der ESchT Stellungnahme sind auch für die UVP-VU NL-2-Kombi zutreffend.

### **Umfang der von der ESchT vorgenommenen Prüfungen der UVP-VU NL-2-Kombi**

Der Abgleich der UVP-VU NL-2-Kombi mit der bestehenden ESchT-Stellungnahme beschränkte sich auf die Prüfung, ob die in der ESchT-Stellungnahme aufgeführten Punkte auch für den Standort NL-2 zutreffend sind. Es wurde nicht im Detail geprüft, ob eventuell weitere Einzelaspekte der Umweltbewertung anzuführen wären, die aus besonderen standortbezogenen Gegebenheiten resultieren könnten. Den einzigen Anhaltspunkt dafür stellen allerdings die Relevanz der Region für die Trinkwasserversorgung und der damit verbundene Grundwasserschutz dar. Vertiefte Betrachtungen dazu durch die ESchT erscheinen nicht erforderlich, da entsprechende Kompetenz zur Prüfung der Grundwasserbelange im besonderen Maße bei den zuständigen regionalen und kantonalen Behörden vorhanden ist und die Detailbetrachtungen in Kapitel 4 der ESchT Stellungnahme auch nur exemplarisch sind.